

SATZUNG

des

PLAETNER'S STIFT

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Plaetner's Stift.“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Flensburg.

§ 2

1. Zweck der Stiftung ist es, möglichst bedürftigen, älteren Personen eine kostengünstige Wohnung zu gewähren.
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betreibung und Erhaltung des 12 Wohnungen enthaltenen Hauses in der Mühlenstraße Nr. 8 unter dem Namen „Plaetner's Stift.“
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem an der Mühlenstraße Nr. 8 gelegenen, bebauten Grundstück, Flensburg Flur E 46, Flurstück 143 mit einem Einheitswert von insgesamt 41.000,- DM zum 1. Januar 1989.

2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

3. Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

4. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

5. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

Die Stiftung ist angeschlossen und Mitglied des Dänischen Gesundheitsdienstes für Südschleswig e.V.

§ 5

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen. Einer von den drei ist der jederzeit amtierende Geschäftsführer des Dänischen Gesundheitsdienstes für Südschleswig e.V., dem die Verwaltung des Hauses untersteht. Die beiden anderen sind möglichst aus dem Flensburger Geldgewerbe und der Handwerkerschaft zu wählen. Die Amtszeit ist auf Lebenszeit.

Der Stiftungsvorstand besteht aus

- a) Hans Erik Hansen als Vorsitzender
- b) Uwe Lange als stellvertretender Vorsitzender und
- c) Georg Hanke als Beisitzer und Geschäftsführer

2. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, wählen die beiden anderen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um diese Person.

4. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 7

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 – sieben – Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn 2 Mitglieder es verlangen, sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und der §§ 8 und 9 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
 - b. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 9

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.
2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
4. In den Fällen der Absätze 1 - 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 10

Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Dänischen Gesundheitsdienst für Südschleswig e..V. oder deren Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Flensburg, den 29. November 2000

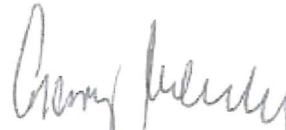
Der Vorstand des PLAETNER'S STIFT



Vorsitzender
(Hans Erik Hansen)



2. Vorsitzender
(Uwe Lange)



Beisitzer und Geschäftsführer
(Georg Hanke)